

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“) von ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH („ERN“) im Hinblick auf die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“ oder „Produkt(e)“) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch; „BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass ERN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ERN ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; beispielsweise auch dann, wenn ERN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Im Fall von Widersprüchen zwischen einem Vertragsdokument, einem Auftragsdokument, einer Leistungsbeschreibung und/oder diesen Einkaufsbedingungen, gehen die vorstehend zuerst aufgeführten Bestimmungen jeweils den nachgenannten vor.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten ERN gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Verträge zwischen ERN und dem Lieferanten kommen durch wechselseitig wirksam abgegebene Erklärungen zum Auftrags- und/oder Vertragsdokument zustande, das diese Einkaufsbedingungen in Bezug nimmt. Ein Vertrag kommt weiterhin auf der Grundlage der Annahme des vom Lieferanten an ERN zugesandten Angebots, welche auf eine korrespondierende Leistungsbeschreibung des Lieferanten verweist, durch ERN unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen zustande („Bestellung“). Die Bestellung von ERN ist nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgt oder aus einem Datenverarbeitungssystem automatisch erzeugt wurde. In letzterem Fall enthält die Bestellung eine Information über die maschinelle Erstellung. Lieferungen, für die keine Bestellungen in Textform vorliegen, werden von ERN nicht anerkannt. Das Schweigen von ERN auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant ERN zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2. Sofern seitens des Lieferanten keine Änderung der Bestellung bezüglich Menge, Preis oder Liefertermin erforderlich sein sollte, verzichtet ERN grundsätzlich auf die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auf ausdrückliches Verlangen von ERN ist der Lieferant allerdings verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von einer (1) Woche schriftlich zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

- 2.3. Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch ERN. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.
- 2.4. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für ERN kostenfrei. Auf Verlangen von ERN sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 3. Lieferung und Leistung**
- 3.1. Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich; insbesondere die von ERN in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, ERN unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger Zustimmung in Textform von ERN vorgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist nur die tatsächliche Erfüllung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend.
- 3.2. Ist der Lieferant mit der Leistung in Verzug, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Verletzt der Lieferant eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- 4. Unterauftragnehmer**
- 4.1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung in Textform von ERN berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu übertragen.
- 4.2. Die Zustimmung von ERN zur Untervergabe an einen Unterauftragnehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich.
- 4.3. Der Lieferant wird die eingesetzten Unterauftragnehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber ERN, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 4.4. Der Lieferant sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.
- 4.5. Der Lieferant hat ERN jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber ERN obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.
- 4.6. Der Lieferant haftet ERN gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 4.7. Verstößt der Lieferant gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen, so haftet der Lieferant ERN für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 4 einen wichtigen Grund darstellt, der ERN zur fristlosen Kündigung des mit dem Lieferanten bestehenden Vertrages berechtigt.
- 5. Haftung und Gewährleistung**
- 5.1. ERN und der Lieferant haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezieht. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche.
- 5.3. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von ERN bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor. Fehler sind dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.4. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Lieferant stellt ERN von allen Ansprüchen aus der Benutzung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

- solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält ERN vom Lieferanten ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Zukaufteile Dritter wird der Lieferant vor der weiteren Verwendung auf Tauglichkeit und Fehlerfreiheit prüfen.
- 5.5. Stellt der Lieferant seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt, so ist ERN berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann ERN einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten. Jede Vertragspartei ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.
- 5.6. Der Lieferant hat ERN rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.
- 6. Vergütung**
- 6.1. Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 6.2. Der Lieferant ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 6.3. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Lieferant diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- 6.4. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.5. Der Lieferant kann gegen Forderungen von ERN nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 7. Rechte an Leistungsergebnissen, Rechte Dritter**
- 7.1. Im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich ERN zu. Der Lieferant ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Lieferanten an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an ERN zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.
- 7.2. ERN wird Eigentümer aller von dem Lieferanten gelieferten und im Rahmen des jeweiligen Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält sie ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.
- 7.3. Werden im Rahmen der Erfüllung des jeweiligen Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Lieferanten verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch ERN notwendig, erhält ERN an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Knowhow) ein nicht

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

- ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 7.1 genannten Nutzungsarten.
- 7.4. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechteinräumung in der Lage ist. Er stellt ERN von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen ERN wegen der Verletzung von Rechten an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen richten, siehe Ziffer 5.4.
- 7.5. Der Lieferant wird ERN alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für ERN erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf ERN zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich ERN alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Lieferant erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte ERN ausschließlich zustehen. Hat ERN an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt sie die Erfindung auf den Lieferanten zurück. Bei ERN verbleibt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.
- 8. Vertraulichkeit**
- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der ERN, gleich in welcher Form und in welchem Medium, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater des Lieferanten, soweit ihre Einbindung zur Vertragsdurchführung erforderlich ist und die jeweilige Person in einem dieser Regelung entsprechenden Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.
- 8.2. Die Vertragsparteien dürfen vertrauliche Informationen jedoch verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG offenbaren, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.
- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages zu nutzen, namentlich, vertrauliche Informationen nicht für wettbewerbliche Zwecke zu nutzen. Er ist verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen nach Beendigung der jeweiligen Vertragsbeziehung ohne Aufforderung an ERN herauszugeben und im Übrigen zu löschen, soweit nicht vertraglich abweichend geregelt.
- 8.4. Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder einer dahingehenden gerichtlichen Inanspruchnahme, diese Tatsache ERN vor Offenlegung mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, die für erforderliche erachteten Maßnahmen zu ergreifen.
- 8.5. Keine vertraulichen Informationen sind solche, die zur Zeit ihrer Offenlegung bereits veröffentlicht waren, die nach Überlassung an den Lieferanten ohne dessen Verschulden öffentlich werden oder die dem Lieferanten bei Überlassung bereits bekannt sind. Der Lieferant ist im Streitfall für das Vorliegen der vorstehenden Ausnahmetatbestände beweispflichtig.
- 8.6. Sämtliche Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Vertraulichkeitsbestimmung gelten sechsunddreißig (36) Monate nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen fort. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die dem Datengeheimnis unterliegen, besteht zeitlich ohne die vorstehende Begrenzung.
- 9. Mitwirkungspflichten**
- 9.1. ERN erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese im jeweiligen Vertrag oder einzelvertraglich vereinbart sind.
- 9.2. ERN stellt dem Lieferanten angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.
- 9.3. Unzureichende Mitwirkungen von ERN hat der Lieferant unverzüglich in Textform zu rügen. Sonst kommt ERN mit diesen nicht

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

in Verzug und der Lieferant kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

10. Vertragslaufzeit/Kündigung

- 10.1. Die Dauer des jeweiligen Rechtsverhältnisses zwischen ERN und dem Lieferanten sowie die Bedingungen einer ordentlichen Kündigung ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Vertrag (einem Vertragsdokument, einem Auftragsdokument und/oder einer Leistungsbeschreibung), der diese Einkaufsbedingungen in Bezug nimmt.
- 10.2. In Fällen der Durchführung von Werkleistungen durch den Lieferanten oder durch diesen beauftragte Dritte kann ERN den jeweiligen Vertrag gem. § 649 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 649 BGB wird dem Lieferanten der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht. Der Lieferant ist verpflichtet, die diesbezüglich von ERN zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Lieferant die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.
- 10.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

11. Abnahme und Gefahrtragung bei Werkleistungen

- 11.1. Der Lieferant kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Lieferant wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine ERN zur Abnahme der Leistung auffordern.
- 11.2. Die Abnahme der Leistung des Lieferanten erfolgt förmlich. ERN kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Lieferant erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

- 11.3. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß etwaiger Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.
- 11.4. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass ERN die Leistung oder einen Teil der Leistung des Lieferanten aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet.
- 11.5. Der Lieferant trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch ERN. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Lieferanten durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

12. Sonstiges

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsdokumentes, des Auftragsdokumentes und/oder der Leistungsbeschreibung, das diese Einkaufsbedingungen in Bezug nimmt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel. ERN behält sich vor, diese Einkaufsbedingungen von Zeit zu Zeit den aktuellen Bedürfnissen anzupassen, solange hierdurch das Äquivalenzinteresse der Parteien nicht beeinträchtigt wird. ERN weist den Lieferanten auf Änderungen hin. Widerspricht der Lieferant den angekündigten Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen, gelten die so geänderten Einkaufsbedingungen ab diesem Zeitpunkt.
- 12.2. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit Leistungen, die diesen Einkaufsbedingungen unterfallen, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)) anwendbar.
- 12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der ERN in 67059 Ludwigshafen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. ERN bleibt es unbenommen, den Lieferant an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.

- 12.4. ERN ist es gestattet, die jeweiligen Vertragsverhältnisse ganz oder teilweise auf mit ERN verbundene Unternehmen (§ 15 ff AktG) zu übertragen. In anderen Fällen nur dann, soweit der Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Der Vertragspartner kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er nachweist, dass durch die Übertragung seine berechtigten Interessen beeinträchtigt werden.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln und des Vertrages im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.